IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2011

Nr. 2011/2200

Dulliken: Erschliessungs- und Gestaltungsplan GB Dulliken Nr. 407 „Geeracker" mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Beschwerde

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan GB Dulliken Nr. 407 „Geeracker" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Das Grundstück GB Dulliken Nr. 407 ist im rechtsgültigen Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Dulliken der Wohnzone W2 zugeordnet. Der westliche Bereich des Grundstücks wird derzeit durch eine Stichstrasse (Raffellenstrasse) erschlossen. Der Bauabstand zur Alten Landstrasse im Norden der Parzelle ist im Erschliessungsplan durch eine Baulinie festgelegt und beträgt 5 Meter. Eine weitere Baulinie im Abstand von 10 Metern ist im Grenzbereich zur Parzelle GB Dulliken Nr. 408, auf der sich die evangelisch-reformierte Kirche befindet, ausgeschieden. Im Bauzonenplan ist vermerkt, dass die Erschliessung des Grundstücks vor der Bebauung geregelt werden muss. Mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan GB Dulliken Nr. 407 „Geeracker" mit Sonderbauvorschriften werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen, um die Parzelle westlich der evangelisch-reformierten Kirche zu überbauen und zu erschliessen.

Das Überbauungskonzept sieht entlang der Alten Landstrasse vier dreigeschossige Punktbauten (Mehrfamilien- oder Einfamilienhäuser) mit Flachdach vor. Die vier Baukörper sind in Form-, Farb- und Materialgebung in verwandtschaftlichen Typologien zu erstellen. Die Parkierung erfolgt mit Ausnahme der Besucherparkplätze unterirdisch. Das mittlere und das südliche (obere) Baufeld werden ab der Raffellenstrasse durch eine neue Stichstrasse erschlossen. In den beiden Baufeldern, die hangparallel angeordnet sind, werden freistehende Einfamilienhäuser, Reihen-, Gruppen- und kleine Mehrfamilienhäuser mit maximal zwei Vollgeschossen und Attikageschoss zugelassen. Im oberen Bereich wird die Baulinie entlang der östlichen Parzellengrenze auf vier Meter zurückgenommen. Die Parkierungsanlagen können auf den künftigen Parzellen erstellt werden.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Januar 2011 bis zum 5. Februar 2011. Innerhalb der Auflagefrist erging fristgerecht eine Einsprache der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten, Jurastrasse 20, 4600 Olten, v.d. Dr. Roland Winiger, Rechtsanwalt & Notar, Amthausquai 27, Postfach 1113, 4603 Olten. Am 11. März 2011 hiess der Gemeinderat die Einsprache teilweise gut und nahm eine geringfügige Anpassung des Erschliessungs- und Gestaltungsplans vor, indem der Baulinienabstand des mittleren Baufeldes im Bereich der Parzelle GB Dulliken Nr. 408, analog des Abstandes des nördlichen Baufeldes, auf 10 Meter belassen wurde. Alle anderen Einsprachepunkte wurden abgewiesen. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Olten reichte daraufhin am 23. März 2011 beim Regierungsrat Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates ein. Mit Verfügung vom 4. Mai 2011 des Bau- und Justizdepartements wurde

festgestellt, dass sich die Beschwerde nicht gegen die vorgesehene Erschliessung des „Geerackers“ richtet. Damit durfte die Grundeigentümerin auf eigenes Risiko mit dem Ausbau der Strasse „Raffellen“ und dem Bau der Stichstrasse gemäss Erschliessungsplan beginnen, sofern sie über eine entsprechende rechtskräftige Baubewilligung verfügte.

2.2 Rechtliches

Nach § 18 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PGB; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Dies gilt auch für Gestaltungspläne, die wie die übrigen Nutzungspläne nach §§ 15 – 22 PBG in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmungen mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70; BGE 114 Ia 371).

2.3 Behandlung der Beschwerde

2.3.1 Formelles

Nach § 12 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren/dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Das Grundstück der evangelisch-reformierten Kirche der Gemeinde Dulliken mit dem Kirchenkomplex (GB Dulliken Nr. 408) grenzt unmittelbar an das Gestaltungsplanareal „Geeracker“ an. Als direkte Nachbarin ist die Eigentümerin zur Beschwerdeführung legitimiert.

2.3.2 Materielles

Die Beschwerdeführerin stellt den Antrag, der Einspracheentscheid des Gemeinderates vom 11. März 2011 sei aufzuheben und der Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Geeracker“ sei wie folgt zu ändern: Entlang der Alten Landstrasse sei die Gebäude- bzw. Firsthöhe der dort vorgesehenen vier Punktbauten auf 7.5 Meter ab gewachsenem Terrain zu beschränken. Der Baulinienabstand zu GB Dulliken Nr. 408 sei zudem vollumfänglich auf den mit rechtsgültigem Teilzonen- und Erschliessungsplan vom 15. Mai 2006 genehmigten 10 Metern zu belassen.

Zur Begründung bringt die Beschwerdeführerin vor, die „Zwinglikirche“ mit Nebengebäuden und Turm sei ein markanter Punkt der Gemeinde Dulliken und werde sowohl von Osten (Vorderseite) wie auch von Westen (Hinterseite) sehr gut wahrgenommen. Mit den im Gestaltungsplan vorgesehenen vier Punktbauten mit drei Vollgeschossen würde die gewohnte Sicht auf die Kirche komplett verdeckt, mindestens jedenfalls stark beeinträchtigt. Zu berücksichtigen sei nämlich auch, dass das gewachsene Terrain gegen den Kirchenkomplex hin stark ansteige, so dass gerade jener Punktbau, welcher am nächsten zum Kirchenkomplex zu stehen käme, deutlich am höchsten wäre. Dies alles würde noch durch die vorgesehene Stützmauer akzentuiert. Die Wahrnehmung des Kirchenkomplexes würde durch diese hohen Bauten nicht nur von Westen, sondern auch von Osten (verbauter Hintergrund) stark beeinträchtigt.

Der Baulinienabstand von 10 Metern zu GB Dulliken Nr. 408 sei erst am 15. Mai 2006, also vor weniger als 5 Jahren, vom Regierungsrat so genehmigt worden. Es könne nicht angehen, nach so kurzer Zeit bereits wieder davon abzurücken (Planbeständigkeit). Sollte die Baulinie beim südlichen Baufeld auf 4 Meter reduziert werden, würde der Kirchenkomplex als markanter Punkt der Gemeinde zu stark und unnötig beeinträchtigt.

Mit nachträglicher Beschwerdebegründung vom 15. April 2011 reichte die Beschwerdeführerin drei Fotomontagen nach, um ihre Vorbringen zu verdeutlichen. Sie machte noch einmal geltend, dass nach der Errichtung der Punktbauten lediglich noch ein kleiner Streifen des Zeltdachs der Zwingli-Kirche erkennbar sein würde, und dass der „beengende Eindruck" nur etwas gemildert werden könne, indem der Baulinienabstand zu GB Dulliken Nr. 408 bei 10 Metern belassen würde. Zusätzlich bemängelte die Beschwerdeführerin, dass im Gestaltungsplan bzw. in den Sonderbauvorschriften keine konkreten Angaben bzw. Auflagen hinsichtlich Materialienwahl und Fassadengestaltung gemacht würden. Es sei nicht abzuschätzen, wie die Gebäude nach Fertigstellung in Bezug auf Fassadenstruktur, Materialwahl und Farbgebung wirken würden. Angesichts des dominanten Standorts dieser Punktbauten entlang der Alten Landstrasse seien diese wesentlichen Fragen nicht nur für die Beschwerdeführerin selber, sondern auch für das gesamte Erscheinungsbild der Gemeinde Dulliken von zentraler Bedeutung.

Der Gemeinderat Dulliken liess sich mit Schreiben vom 26. Mai 2011 zur Beschwerde vernehmen. Er verwies im Wesentlichen auf den angefochtenen Einspracheentscheid vom 11. März 2011 und wies darauf hin, dass er die Einsprache der Beschwerdeführerin teilweise gutgeheissen habe, was aus der Beschwerdeschrift nicht hervorgehe. Der Baulinienabstand des mittleren Baufelds gegenüber der Parzelle der Beschwerdeführerin sei gerade mit Rücksicht auf den Kirchenkomplex bei 10 Metern belassen worden, und dies sei in den Fotomontagen nicht berücksichtigt worden.

Im angesprochenen Einspracheentscheid vom 11. März 2011 hatte der Gemeinderat Dulliken darauf hingewiesen, dass die derzeit gültige planungsrechtliche Situation auf der Zonenzuweisung W2 gemäss Bau- und Planungsgesetz des Kantons Solothurn beruhe. Für die Parzelle GB Dulliken Nr. 407 „Geeracker" werde zusätzlich vorgeschrieben, dass ein separates Nutzungsplanverfahren für die Erschliessung im Vorfeld oder parallel zur Projektierung von Gebäuden durchgeführt werden müsse. Die Dulliker Planungsbehörde habe nach Beurteilung zweier vorangehender und eher unbefriedigender Planungen die Ausarbeitung eines Gestaltungsplans verlangt. Das zentrale Motiv für die Einverlangung des Gestaltungsplans habe in der Klärung der Situation gegenüber der Alten Landstrasse gelegen; die Situierung der Volumen und deren Umfeld entlang dieser Strasse seien wesentlich mitverantwortlich für das Dorfbild und hätten damit eine erhöhte Bedeutung.

Der Gemeinderat Dulliken hielt in seinem Einspracheentscheid weiter fest, dass eine Festlegung der maximalen Gebäudehöhe auf 7.5 Meter für eine Sichtbarmachung der Kirchenrückseite keine wesentliche Verbesserung darstellen würde, da die Massvorgaben des Gestaltungsplans nur minimal von der derzeit gemäss Zonenplan und –reglement zulässigen Höhe von W2-Bauten abweichen würden. Die Vorgaben des Gestaltungsplans seien aber niedriger als zonenkonforme Firsthöhen von Gebäuden mit Satteldächern (12.5 Meter). Zudem bleibe der Glockenturm in jedem Fall uneingeschränkt und von weitem sichtbar.

Bezüglich des Baulinienabstandes gegenüber GB Dulliken Nr. 408 hiess der Gemeinderat Dulliken die Einsprache der Beschwerdeführerin teilweise gut und beliess den Abstand des mittleren Baufeldes bei 10 Metern. Er sah hingegen keine Notwendigkeit für einen Baulinienabstand von 10 Metern beim südlichen Baufeld, da sich in diesem Bereich auf dem Kirchenareal lediglich eine eingeschossige Baute (Pfarrhaus) mit einem Abstand von 27 Meter befinde (Distanz zwischen Pfarrhaus und südlichem Baufeld).

Die Verschiebung der Strassenbaulinie entlang der Alten Landstrasse von 5 Metern auf 10 Meter beurteilte der Gemeinderat Dulliken aus ortsplanerischen Gründen als nicht sinnvoll. Das Wegrücken von Gebäuden von der Strasse suggeriere ein Quartierbild, welches in dieser Siedlungslage nicht existent sei. Im Sinne eines schonenden Umganges mit dem bebaubaren Boden sei eine verdichtete Bauweise hingegen erwünscht. Der von der Beschwerdeführerin geforderte freie Blick von Westen her werde aus der Sicht eines Autofahrer oder Fussgängers auch mit einer Strassenbaulinie von 10 Metern nicht besser gewährleistet sein.

Die Bauherrschaft (Erbengemeinschaft R. Schuler-Kiefer / L. Hostettler-Kiefer, vertreten durch Roland Schuler-Kiefer, Aehrenweg 7, 5430 Wettingen) liess sich mit Schreiben vom 14. Mai 2011 zur Beschwerde vernehmen und beantragte deren Abweisung. Sie weist darauf hin, dass die Ausarbeitung des Gestaltungsplans von der Bau-, Planungs- und Umweltkommission Dulliken auferlegt worden sei, um damit einen angemessenen Anschluss des Areals an den öffentlichen Raum zu gewährleisten. Mit den vier vorgegebenen Punktbauten solle dem Bedürfnis der Gemeinde Dulliken nachgekommen werden, ein ansprechendes Strassenbild entlang der Alten Landstrasse zu erhalten. Bei der Ausarbeitung des Gestaltungsplans seien sämtliche Bauvorschriften ohne Vorbehalte eingehalten worden. Die Bauherrschaft macht weiter geltend, dass die Architektur des niederen Zeltbaus gar nicht das Erkennungszeichen der Kirche sei, sondern der freistehende Kirchturm, und dieser bleibe durch die geplante Überbauung ungestört. Zudem fände das eigentliche Kirchenleben ohnehin auf der gegenüberliegenden Kircheneingangsseite statt, welche durch die Überbauung nicht beeinflusst werde. Es sei ausserdem rückblickend unverständlich, dass die öffentlichen Bauten der Kirche zum Teil bis 2 Meter an die Grenze des Geerackers gebaut worden seien. Die nun vorgesehene Baulinienführung sei ihres Erachtens begründet und gesetzeskonform. Die Überbauung befinde sich zudem auf der nicht begehbaren Rückseite des Kirchenareals. Jede Vergrösserung des Grenzabstandes würde für die Grundeigentümer infolge der dadurch reduzierten Nutzungsmöglichkeit zu einem nicht akzeptierbaren wirtschaftlichen Nachteil führen.

Dass die gegen Westen gewandte Rückseite der Kirche über lange Zeit frei sichtbar war, ist dem Umstand zuzuschreiben, dass die Parzelle GB Dulliken Nr. 407 bis ins Jahr 2006 der Zone für öffentliche Bauten zugewiesen war, welche nicht genutzt wurde. Nach der Umzonung in die Bauzone W2 lag die Parzelle vorerst noch jahrelang brach. Mit dem Gestaltungsplan „Geeracker“ griff die Gemeinde nach mehreren unbefriedigenden Planungen schliesslich ordnend ein. Sie sieht die Alte Landstrasse als wesentliche Einfallstrasse für Dulliken und wollte daher eine einheitliche und gestalterisch ansprechende Überbauung sicherstellen.

Die von der Beschwerdeführerin beantragte Reduktion der Gebäudehöhe der vier Punktbauten entlang der Alten Landstrasse auf 7.5 Meter ab gewachsenem Terrain könnte nicht verhindern, dass das Zeltdach der Kirche nicht mehr vollständig als Dreieck sichtbar wäre. Die Beschwerdeführerin übersieht in ihrer Argumentation auch die Tatsache, dass ohne Gestaltungsplan in der Zone W2 zwei Geschosse mit Attika möglich gewesen wären. Die Attikageschosse hätten sich wohl kaum in Richtung Norden ausgerichtet, sondern vielmehr Richtung Süden. Damit würde sich das Blickfeld Richtung Kirche kaum wesentlich anders darstellen als mit den Vorgaben des Gestaltungsplans. Mit Satteldächern hätte ohne Gestaltungsplan sogar eine maximale Firsthöhe von 12.5 Meter erreicht werden können. Die nun vorgesehenen drei Vollgeschosse mit Flachdach lassen hingegen lediglich eine Gebäudehöhe von maximal 10.5 Meter zu.

Der Beschwerdeführerin ist insofern Recht zu geben, dass der „Kirche im Dorf“ eine grosse Bedeutung zukommt. Das wesentliche Wahrnehmungsmerkmal dieser Kirche ist jedoch der Kirchturm, nicht das Kirchengebäude. Vorliegend mag es sich bei der Form des Kirchengebäudes zwar um eine spezielle Architektur handeln. Diese vermag aber gleichwohl nicht zu rechtfertigen, dass eine ganze Überbauung danach ausgerichtet werden sollte, den freien Blick darauf nicht zu beinträchtigen. Der massgeblich bedeutsame Teil des Kirchenkomplexes, der Kirchturm, bleibt sowohl von Osten wie von Westen frei sichtbar. Zudem liegt die Hauptseite mit Eingang und Vorplatz der Kirche auf der Ostseite der Parzelle, also auf der dem Bauvorhaben abge-

wandten Seite. Sie bleibt weiterhin im bisherigen Masse sichtbar und wird durch die Überbauung nicht beeinträchtigt.

Die von der Beschwerdeführerin geforderte Vergrösserung des Baulinienabstandes des südlichen Baufeldes gegen Osten wird nicht hinreichend begründet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der im Gestaltungsplan vorgesehene Abstand von 4 Metern nicht ausreichen sollte, wenn das Pfarrhaus auf der Parzelle der Beschwerdeführerin ganze 23 Meter von der Parzellengrenze entfernt liegt. Das Begehren ist umso mehr abzuweisen, als der Gemeinderat der Beschwerdeführerin bereits hinsichtlich der Baulinie des mittleren Baufeldes Entgegenkommen zeigte.

Der Gestaltungsplan hält für die vier Baufelder entlang der Alten Landstrasse erhöhte gestalterische Anforderungen fest (§ 4 Abs. 2 Sonderbauvorschriften). Insbesondere die Ausgestaltung des Terrainübergangs zum Trottoir wird vorgegeben (§ 4 Abs. 3 Sonderbauvorschriften). Damit trägt der Gestaltungsplan der Situation an der Einfallsachse und der damit verbundenen Bedeutung für das Ortsbild Rechnung. Es würde hingegen zu weit gehen, beispielsweise einen bestimmten Farbton vorzugeben. Die Frage nach der Gestaltung der Bauten im Einzelnen (Materialwahl, Farbe, Materialien) ist nicht Gegenstand eines Gestaltungsplans, sondern wird im Baugesuchsverfahren zu lösen sein. Die Bauten in den beiden anderen Baufeldern werden durch die Punktbauten mehrheitlich verdeckt und treten durch die rückversetzte Lage nur unwesentlich in Erscheinung. Es besteht daher kein Anlass, auch für diese Bereiche Vorgaben in Sachen Architektur, Farbe oder Materialisierung zu formulieren.

Damit ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

2.3.3 Kosten und Entschädigung

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Olten für die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) aufzukommen [§ 37 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)].

Die Verfahrenskosten betragen Fr. 1‘200.00. Sie sind durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss gedeckt und mit diesem zu verrechnen.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen zu machen. Der Gestaltungsplan „Geeracker“ mit Sonderbauvorschriften erweist sich als recht- und zweckmässig. Er ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan GB Dulliken Nr. 407 “Geeracker” mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.

3.2 Die Beschwerde der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten wird abgewiesen. Die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr) von Fr 1'200.00 werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan und den Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.4 Die Einwohnergemeinde Dulliken wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 2011 3 nachgeführte Pläne mit Sonderbauvorschriften nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.

3.5 Die Einwohnergemeinde Dulliken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.

3.6 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Dulliken hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken**		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	1'823.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei		

Kostenrechnung	**Dr. Roland Winiger, Rechtsanwalt, Amthausquai 27, 4603 Olten** (i.S. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Olten)		
Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.00	(Fr. 1‘200.00 von 119101 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	1'200.00	KA 431000/A 81087 umbuchen)
	Fr.	0.00	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (bm)
Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2011/26)
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung (SC/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und SBV (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan und SBV (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Plan und SBV (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken
Dr. Roland Winiger, Rechtsanwalt & Notar, Amthausquai 27, Postfach 1113, 4603 Olten (**Einschreiben**)
Erbengemeinschaft R. Schuler-Kiefer / L. Hostettler-Kiefer p.A. Roland Schuler-Kiefer, Aehrenweg 7, 5430 Wettingen **(Einschreiben)**
WSP AG, Mühlentalstrasse 28, 8200 Schaffhausen
Daniel Schneider, Ortsplaner Dulliken, Kirchgasse 25, 4600 Olten
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Dulliken: Genehmigung Erschliessungs- und Gestaltungsplan GB Nr. 407 „Geeracker" mit Sonderbauvorschriften)